



Newsletter der Aerztesgesellschaft des Kantons Bern 03/09/2025

Umsetzung der Verordnung über die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (ZulaV)

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Der Kanton Bern hat im Rahmen der erwähnten Verordnung aufgrund von Höchstzahlen per 1. Januar 2024 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Fachgebiete in einzelnen Regionen des Kantons Bern eingeführt. Es kann auf Art. 2 der erwähnten Verordnung (ZulaV) verwiesen werden: https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/842.111.5.

Die Aerztesgesellschaft des Kantons Bern sowie mehrere einzelne, möglicherweise früher oder später vom Entscheid betroffene Ärztinnen und Ärzte haben gegen diese Verordnung bzw. gegen die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung sowohl eine Beschwerde direkt beim Bundesgericht als auch eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern eingereicht. Unter anderem weil diese Beschwerden aufschiebende Wirkung hatten, konnten im Kanton Bern bisher noch keine Zulassungsbeschränkungen umgesetzt werden.

Mit Datum vom 31. März 2025 hat nun aber das Bundesgericht unsere Beschwerde vollumfänglich abgewiesen und auch das Verwaltungsgericht des Kantons Bern ist in einem damit soweit wesentlich übereinstimmenden Entscheid vom 30. Juli 2025 auf die zweite Beschwerde gar nicht mehr eingetreten. Der letztere

Entscheid ist am 1. September 2025 in definitive Rechtskraft erwachsen.

Somit sind die verordneten Zulassungsbeschränkungen seit dem 2. September 2025 aus rechtlicher Sicht umsetzbar. Wir wissen indessen nicht, wie schnell der Kanton die Verordnung in diesem Punkt umsetzen kann und wird. Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass der Kanton die in der Verordnung im Art. 10 Abs. 2 ZulaV verankerte Frist bis zum 30. Juni 2025 vorläufig ausgesetzt hat. Innert dieser Frist hätte für bereits zulasten KVG tätige Ärztinnen und Ärzte zum Zweck der Besitzstandswahrung eine Registrierung auf der vom Gesundheitsamt bezeichneten digitalen Plattform erfolgen müssen. Dabei hätten auch die beanspruchten und bewilligten Vollzeitäquivalente pro medizinisches Fachgebiet und Region sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Ärztinnen und Ärzten unter Angabe der Personalien angegeben werden müssen.

Sobald diese Frist neu angesetzt wird, und auch bei anderen neuen Erkenntnissen, werden wir wieder auf Sie zukommen. Die Entscheide des Bundesgerichts und des Verwaltungsgerichts werden wir zu gegebener Zeit im doc.be ausführlicher kommentieren.

Mit kollegialen Grüssen

Der geschäftsführende Ausschuss der Aerztegesellschaft des Kantons Bern

Aerztegesellschaft des Kantons Bern
Amthausgasse 28
3011 Bern
T 031 330 90 00
info@berner-aerzte.ch



Impressum

Der Newsletter der Aerztegesellschaft des Kantons Bern ist ein offizielles Informationsmedium und wird Verbandsmitgliedern regelmässig zugestellt. Für Änderungen Ihrer Angaben oder Fragen zum Newsletter: info@berner-aerzte.ch oder telefonisch 031 330 90 00.